



Stadtrat

Beschlusspublikationen unter Vorbehalt des fakultativen Referendums
der Sitzung von Montag, 28. Februar 2011, im grossen Saal der alten Mühle

Der Stadtrat fasste an seiner Sitzung vom 28. Februar 2011, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums, folgenden Beschluss:

- 1. Das Projekt zur Erweiterung der Liegenschaft Feuerwehrmagazin/Truppenunterkunft (Südstrasse 6), umfassend Neubau Fahrzeughalle, Ersatz von Parkplätzen, Rückbau des Zweifamilienhauses Herzogstrasse 10d/f und Erstellung eines Park- und Ausbildungsplatz, wird genehmigt.**
- 2. Der für die Umsetzung erforderliche Ausführungskredit von total Fr. 857'000.00 (inkl. MWST) (umfassend Fr. 682'000.00 zulasten der Investitionsrechnung, Konto Nr. 440.503.02 "Neubau Fahrzeughalle" sowie Fr. 175'000.00 zulasten der Investitionsrechnung, Konto Nr. 307.503.02 "Rückbau Liegenschaft Herzogstrasse 10 d/f und Erstellung eines Park- und Ausbildungsplatzes für die Truppenunterkunft") wird bewilligt.**
- 3. Die Überführung der Liegenschaft Herzogstrasse 10 d/f vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen wird genehmigt, und der erforderliche Kredit im Betrage von Fr. 233'353.00 wird zulasten der Investitionsrechnung, Konto Nr. 307.503.02 "Rückbau Liegenschaft Herzogstrasse 10 d/f und Erstellung eines Park- und Ausbildungsplatzes für die Truppenunterkunft" bewilligt. Die Gutschrift erfolgt zu Gunsten der Bestandesrechnung (Finanzvermögen) Konto Nr. 1023.041 "Parz. 2753 Herzogstr. 10d/f, 505.59 m2, Amtlicher Wert Fr. 269'400.00".**
- 4. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Langenthal, 28. Februar 2011

STADTRAT LANGENTHAL

Die stv. Sekretärin:

Mirjam Tschumi Walder, stv. Stadtschreiberin

Ein Referendum gilt dann als zustande gekommen, wenn mindestens 400 in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigte innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung des Beschlusses, das heisst bis spätestens 4. April 2011, unterschriftlich beim Gemeinderat verlangen, dass das oben erwähnte Geschäft der Gemeindeabstimmung zu unterbreiten ist (Art. 29 Abs. 2 Stadtverfassung vom 22. Juni 2009).

Eine allfällige Beschwerde gegen Beschlüsse des Stadtrates ist innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung einzureichen. Es wird auf Art. 60 ff. des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) und auf die Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 verwiesen. Die Akten liegen im Präsidialamt zur Einsichtnahme durch die Stimmberechtigten auf.